

Statuten¹² des Vereins Energiewende Ansfelden

Präambel

Durch die Nutzung von fossilen Energieträgern konnte die Menschheit auf einen über Millionen von Jahren aufgebauten Energiespeicher in Form von Kohle, Öl und Gas zurückgreifen und damit in der Entwicklung voranschreiten.

Leider ist es uns aber nicht gelungen, den negativen Folgen, die durch die Nutzung dieser fossilen Energieträger entstehen, frühzeitig entgegenzusteuern. So wurde deren rasant steigender Verbrauch und das Beharren auf veralteten Technologien zu einer der größten Herausforderungen unserer Zeit. Wir müssen den vom Menschen gemachten Klimawandel noch vor 2040 so weit begrenzen, dass eine weitere

katastrophale Beschleunigung der Erderwärmung ausgeschlossen werden kann. Hierzu muss vor allem die globale Emission von Treibhausgasen, die bei der Verbrennung von fossilen Energieträgern entsteht, drastisch reduziert werden.

Der wichtigste Schritt hierzu ist es, die Energieversorgung, welche das Fundament unserer modernen Zivilisation bildet, so schnell wie möglich auf erneuerbare Energiequellen umzustellen. Diese Transformation ist angesichts des Klimawandels absolut alternativlos und wird zu großen wirtschaftlichen, technologischen und nicht zuletzt auch gesellschaftlichen Veränderungen führen.

Die aktive Beteiligung an dieser Transformation ist mehrfach motiviert, einerseits stellt der Klimawandel eine existenzielle Bedrohung dar, andererseits ist es zur Erhaltung der energiepolitischen und wirtschaftlichen Souveränität von größter Bedeutung in großem Maßstab in die Produktion von erneuerbaren Energien einzusteigen.

Damit dieser Transformationsprozess Wirkung zeigt, müssen konkrete Maßnahmen und Projekte in den Gemeinden umgesetzt werden.

Als Verein wollen wir diesen Transformationsprozess, parteiübergreifend nach Kräften unterstützen, um Ansfelden auch für künftige Generationen als lebenswerte, innovative und zukunftsgerichtete Stadt zu erhalten.

Deshalb errichten wir Energiegemeinschaften (BEGs, EEGs und GEAs), wie vom Gesetzgeber im Erneuerbaren Ausbau Gesetz EAG u. Elektrizitäts Wirtschafts Organisations Gesetz (ElWOG) vorgegeben, um den Anteil erneuerbarer Energie zu steigern und den Bürgen die aktive Teilnahme an der Energiewende zu ermöglichen.

Jeder der mitmacht, kann somit Teil der Lösung werden!

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Energiewende Ansfelden ".

¹ Muster im Sinne des ab 01.07.2002 geltenden Vereinsgesetzes 2002, BGBI. I Nr. 66/2002.

⁽Dieses Statutenmuster eignet sich zur Weiterbearbeitung. Es kann auch ergänzt werden. Bitte streichen Sie jeweils das Nichtzutreffende sowie die Fußnoten, bevor Sie die Statuten der Vereinsbehörde vorlegen)

Notwendige Änderungen gegenüber dem früheren Muster iSd Vereinsgesetzes 1951 finden sich in § 5 Abs 3 (früher Abs 4), § 9 Abs 2, § 10 lit d (früher lit c), § 13 Abs 1 erster Satz (zweiter Satz früher Abs 5), § 13 Abs 2 zweiter Satz (früher Abs 1), § 13 Abs 4 zweiter Halbsatz (früher Abs 3), § 14 Abs 1 zweiter Satz, § 14 Abs 2, § 15 Abs 2 letzter Satz, § 15 Abs 3 erster Satz.

Einige weitere Anpassungen beruhen auf praktischen Erwägungen (§ 5 Abs 1, § 6 Abs 1, § 9 Abs 1 erster Satz, § 9 Abs 3 erster Satz, § 9 Abs 4, § 9 Abs 6 vierter Satz gestrichen, § 9 Abs 7, § 9 Abs 8 erster Satz, § 11 Abs 3 erster Satz, § 11 Abs 7 zweiter Satz, § 12 zweiter Satz, § 12 lit a und e, § 14 Abs 3 erster und zweiter Satz, § 15 Abs 1 zweiter Satz). Dazu kommen ein paar Anpassungen im Ausdruck.

² Vor allem im Hinblick auf die Organisationsstruktur großer Vereine und den Betrieb vereinseigener Unternehmungen empfehlen sich spezifische Anpassungen bzw. Ergänzungen der Statuten. Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes Statutenmuster siehe unter Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen. Sie finden das Muster dort unter Punkt 13.



(2) Er hat seinen Sitz in Ansfelden und erstreckt seine Tätigkeit auf³

Ansfelden, das Umfeld von Ansfelden (Bezirk.Linz-Land, OÖ) und im Rahmen der Aktivitäten der BEG auch auf ganz Österreich, wenn es dem Vereinszweck dient.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

Der Verein ist ein Hauptverein (Verband), der als BEG mehrere Zweigvereine, GEAs, EEGs u. BEGs organisiert, solange das gesetzlich nicht anders geregelt wird.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung des Hauptvereins gelten auch für die Zweigvereine und werden von diesen anerkannt.

Nur Mitglieder des Hauptvereins können Mitglieder in den Zweigvereinen werden.

§ 2: Zweck

Der Verein, bezweckt⁴ Klimaschutz im weiteren Sinne. Im engeren Sinne ist der Zweck Lösungen für die zum Klimaschutz notwendige Energiewende in Ansfelden in allen Bereichen zu unterstützen und diese zu beschleunigen. Der Zweck entspricht daher Umweltschutz im Sinne des § 4 4aAbs2 Z 3 lit d EStG.

Er umfasst, unter Berücksichtigung ökologischer, Klima-, Natur- und Landschaftsschutz die Förderung der Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen, welche nachweislich die Freisetzung von fossilem CO₂ verhindert und somit die durch negative Auswirkungen der Folgen des Klimawandels bedingte Elementarschäden bekämpft, unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34 u.§35 Bundesabgabenordnung (BAO) sowie gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen ([EEG:] § 79 Abs 2 EAG und [BEG:] § 16b Abs 1 ElWOG 2010):

- 1. Energieerzeugung
- 2. Die Förderung, Organisation, Errichtung und der Betrieb von Bürgerbeteiligungsanlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie
- 3. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
- 4. Nicht gewinnorientierter Verkauf von Energie mittels GEA's, EEG's u. BEG's;
- 5. Speicherung von Energie;
- 6. Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen "Energiesparen" und "Energieeffizienz".

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen⁵⁶
- a) Die Förderung, Organisation, Errichtung und der Betrieb von Bürgerbeteiligungsanlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie und Speicherung.
- b) Informationsveranstaltungen zur Bewusstseinsbildung in Ansfelden für die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Energiewende und Klimawandel.
- c) Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit in allen Medien.
- d) Veranstaltung von Diskussionen, Seminaren, Vorträgen und dergleichen;
- e) Hilfestellung und Beratung bei technischen und rechtlichen Fragen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Mitglieder.

³ zB auf die ganze Welt, ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

⁴ Das Vereinsgesetz verlangt eine klare und umfassende Umschreibung des Zwecks.

⁵ "Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter <u>Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen</u>. Sie finden das Muster dort unter Punkt 13."

⁶ Tätigkeiten wie zB Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek.



- f) Zurverfügungstellung von Zugang zu für die Vereinsarbeit relevanten Informationen, Dokumenten, Statistiken, Artikeln für Vereinsmitglieder.
- g) Zusammenarbeit mit Organisationen, Behörden u. Institutionen die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen. Sowie mit anderen Vereinen zur Förderung der dezentralen Energieversorgung.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch⁷⁸
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Kostenbeiträge für Verwaltung und Infrastruktur der Energiegemeinschaft
- c) Erlöse aus der Erzeugung, dem Handel und der Speicherung von Energie.
- d) Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- e) öffentliche und private Förderungen, Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen
- f) Sponsoring
- g) Einnahmen aus Vorträgen.

(4) Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 16b Abs 2 ElWOG 2010) oder die Erzielung von Überschüssen. Vorhandene unbeabsichtigte Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. ([EEG:] § 79 Abs 2 u. 3 EAG und [BEG:] § 16b Abs 1 ElWOG 2010)

- (5) Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (6) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Gründungsund Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer⁹ Energie vom Verein zu beziehen / liefern (§ 16d Abs 1 iVm § 16b Abs 2 EIWOG 2010) und die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern und können Bezieher von Energiedienstleitungen des

⁷ "Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter <u>Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen</u>. Sie finden das Muster dort unter Punkt 13."

⁸ Abgesehen von den weithin üblichen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen zB Erträgnisse aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht.

⁹ Beachten Sie dazu die weiterführenden Erläuterungen im Leitfaden.



- Vereins sein, die jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu beziehen / liefern.
- (4) Gründungsmitglieder sind Mitglieder, die dem Verein vor der Errichtung von Energiegemeinschaften beigetreten sind. Sie sind, wenn sie an der Energiegemeinschaft nicht teilnehmen außerordentlichen Mitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die¹⁰ die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften¹¹ werden.
- (2) Nur Mitglieder des Hauptvereins können Mitglieder in den Zweigvereinen werden.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (5) Die Teilnahme an den Energiegemeinschaften BEG, EEG u. GEA wird in einem eigenen Vertrag geregelt!
- (6) Die Aufnahme von Mitgliedern ist durch die zwingenden Vorgaben des § 16b Abs 3 ElWOG 2010 hinsichtlich der Zulässigkeit der Kontrolle beschränkt. Insofern durch die Aufnahme eines Mitgliedes die Kontroll-Beschränkungen des § 16b Abs 3 ElWOG 2010 verletzt würden, ist die Aufnahme eines neuen Mitgliedes unzulässig.
- (7) Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe, worunter jedenfalls eine Verletzung der Bestimmungen des § 16b Abs 3 ElWOG 2010 zu verstehen ist, verweigert werden.
- (8) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 16b Abs 2 ElWOG 2010, durch die Änderung des rechtlichen Status eines Mitgliedes, wenn durch diese Änderung gegen die Bestimmungen des § 16b Abs 3 ElWOG 2010 verletzt werden sowie, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchs-/ Produktionsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den/die Gesamtrechtsnachfolger:in über, sofern dadurch in allen Fällen nicht gegen die Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verstoßen wird.

Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der/die Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchs-/ Produktionsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft oder würde durch eine Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft gegen die

¹⁰ Beschränkungen zB hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft, des Berufes, der Unbescholtenheit sind möglich, aber nicht geboten.

¹¹ Das sind die Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG).



- Bestimmungen des § 16b Abs 3 ElWOG 2010 verstoßen, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 6.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 ElWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.
 - Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe (Email) maßgeblich.
 - Der Austritt durch sonstige Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 - Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
 - Wenn auf die 2. Mahnung nicht reagiert wird, kann der Vorstand die Mitgliedschaft ruhend stellen und somit die Vereinsleistungen für das Mitglied karenzieren.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an (das vereinsinterne Schiedsgericht ODER die Generalversammlung) offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen.
- (3) Um an der Energiegemeinschaft teilzunehmen, muss eine Kaution auf das Vereinskonto überwiesen werden. Die Kaution darf nur für Kosten in Zusammenhang mit Fehlbuchungen, Mahnspesen (mangels nicht aktualisierter Bankdaten durch das Mitglied) und zur Endabrechnung bei Austritt verwendet werden und ist nach Abzug der Spesen nach Beendigung der Mitgliedschaft zu returnieren.
- (4) Außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen.



- (5) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Gründungsmitgliedern zu, insofern dies nicht gegen die Kontroll-Beschränkungen der Bestimmungen des § 16b Abs 3 ElWOG 2010 verstoßen sollte.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (7) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu f\u00f6rdern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden k\u00f6nnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschl\u00fcsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und au\u00dberordentlichen Mitglieder sind zur p\u00fcnktlichen Zahlung der Beitrittsgeb\u00fchr und der Mitgliedsbeitr\u00e4ge in der von der Generalversammlung beschlossenen H\u00f6he verpflichtet.
- (10) Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, der über Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Wobei für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden können.
- (11) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge an den Verein jedenfalls befreit.
- (12) Die Einhebung der Mitglieds-, Kostenbeiträge und Entgelte erfolgt ausschließlich über SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung). Die Mitglieder stimmen mit ihrer unterschriebenen Beitrittserklärung ausdrücklich der Verarbeitung ihrer Daten, im Rahmen der DSGV und zu vereinsinternen Zwecken zu. Sie verpflichten sich Änderungen ihrer Daten dem Verein unverzüglich bekannt zu geben, um unnötigen bürokratischen Aufwand oder Kosten zu vermeiden.
- (13) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung



- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet¹² jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüferin/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Insofern die Ausübung des Stimmrechtes eines Mitgliedes gegen die Kontroll-Beschränkungen der Bestimmungen des § 16b Abs 3 ElWOG 2010 verstoßen sollte, bleibt die Ausübung dieses Stimmrechtes jedenfalls so lange unzulässig, bis die Mitglieder eine Einigung über eine den Bestimmungen des § 16b Abs 3 ElWOG 2010 entsprechende Gestaltung der Kontrollrechte im Verein erzielt haben.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Der/die Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

¹² zB jährlich, alle zwei oder alle vier Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 Abs 3). Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle fünf Jahre einberufen wird.



Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Generalversammlung des Hauptvereins wird gemeinsam mit den Zweigvereinen abgehalten, wobei jeder Zweigverein als eigener Tagesordnungspunkt, analog zum Hauptverein abgearbeitet wird.
- b) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung des Hauptvereins gelten auch für die Zweigvereine und werden von diesen anerkannt.
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses des Hauptvereins und der Zweigvereine unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, des Hauptvereins und der Zweigvereine;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes:
- j) Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch), Abrechnungszeitpunkt-Periode (jährlich, quartal oder monatlich);
- k) Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, Kaution und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- m) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- n) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- o) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus-3 bis 8 Mitgliedern, die mit den Zweigvereinen des Verbandes Energiewende Ansfelden in Personalunion ident sind und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in und deren allfälligen Stellvertreter/in¹³. Bei mehreren Obmann/Obfrau-Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist eine Reihenfolge zu bestimmen, im Rahmen derer die Stellvertretungsregelung auszuüben ist. Der Vorstand darf nicht in einer Form zusammengesetzt sein, dass dadurch den Bestimmungen des § 16b Abs 3 ElWOG 2010 widersprochen wird.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei der Wahl des Vorstandes darf den Bestimmungen des § 16b Abs 3 ElWOG 2010 nicht widersprochen werden.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

¹³ Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.



- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt¹⁴ 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich (per E-Mail [an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse] oder im Postwege) oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist oder mittels sonstiger Kommunikationsmittel teilnimmt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen jederzeit schriftlich ihren R\u00fccktritt erkl\u00e4ren. Die R\u00fccktrittserkl\u00e4rung ist an den Vorstand, im Falle des R\u00fccktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der R\u00fccktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
- (2) Ab Start der Mehrfachteilnahme, Festlegung des Verteilungsschlüssel (Prozentsatz) zwischen Hauptverein und Zweigverein (BEG, EEG u. GEA), und notwendige laufende Anpassungen;
- (3) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (4) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (5) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c dieser Statuten:
- (6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

¹⁴ zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).



- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (8) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (10) Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-) Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 16b Abs 2 ElWOG 2010) gerichtet ist. Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 16b Abs 2 ElWOG 2010 die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.
- (11)Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig mindestens einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen. Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt. Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Obmann/die Obfrau unverzüglich die außerordentliche Mitaliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglied berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung-der Generalversammlung.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen. Beim Schriftführers/der Schriftführerin ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 14: Rechnungsprüfer



- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von¹⁵ 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen¹⁶ soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe¹⁷.

 ¹⁵ zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).
16 Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden

Das Vereinsgesetz lasst auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermogen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall braucht es eine zusätzliche Angabe, was mit darüber hinaus verbleibendem Vermögen geschehen soll.

¹⁷ "Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes **Statutenmuster** siehe unter <u>Vereinsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen</u>. Sie finden das Muster dort unter Punkt 13."